

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fakultätsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen	Seite 1 - 8
Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund vom 29. August 2011	Seite 9 - 25
Promotionsordnung der Technischen Universität Dortmund für die Fakultät Kulturwissenschaften vom 29. August 2011	Seite 26 - 38

Fakultätsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation der Fakultät
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 3 Die Leitung der Fakultät
- § 4 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät
- § 5 Betriebseinheiten der Fakultät
- § 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte der Fakultät
- § 7 Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen
- § 8 Zusammensetzung des Fakultätsrates, Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- § 9 Die Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Organisation der Fakultät

Diese Fakultätsordnung regelt die Organisation der Fakultät 6. Die Fakultät 6 wählt die Bezeichnung „Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen (BCI)“.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät BCI sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit Zustimmung der Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten oder gleichzeitig Mitglied einer Fakultät und Mitglied einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 HG) sein.

(2) Eine/ein in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung an der TU Dortmund (§ 29 Abs. 5 HG) tätige Hochschullehrerin/ tätiger Hochschullehrer, oder Privatdozentin/Privatdozent die/der keiner Fakultät angehört, kann Mitglied der Fakultät BCI werden, wenn sie/er hier zusätzlich wissenschaftlich tätig ist (Kooptation). Über den Antrag, der an die Dekanin/den Dekan zu richten ist, be-

schließt der Fakultätsrat. Kooptierte Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Fakultät BCI. Bei Änderung der Tätigkeit der/des Kooptierten oder im Falle des (jederzeit möglichen) Widerrufs durch die Fakultät endet das Kooptationsverhältnis. Die Sätze 1 bis 4 gelten für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend. Der Widerruf der Kooptation der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters kann auch von der Leiterin/dem Leiter der zentralen Einrichtung sowie der Rektorin/dem Rektor ausgesprochen werden.

(3) Personen, die nicht oder nicht mehr hauptberuflich in der Fakultät BCI tätig sind und den Angehörigenstatus nach § 9 Abs. 4 HG haben, können entsprechend ihrer Qualifikation im Rahmen der Erbringung des Lehrangebots der Fakultät nach den organisatorischen Maßgaben der Dekanin/des Dekans tätig sein. Die Fakultät kann Personal- und Sachmittel zur Verfügung stellen; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 3 Die Leitung der Fakultät

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist verantwortlich für die Belange des Studiums und ist in der Regel Vorsitzender der Kommission für Lehre und Studium; eine Prodekanin/ein Prodekan ist verantwortlich für den Finanz- und Personalhaushalt der Fakultät und ist in der Regel Vorsitzender der Kommission für Haushalt und Struktur. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG angehören. Die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats (Abs. 2) beträgt vier Jahre. Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden nach Abs. 2 zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr. Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(4) Wahl des Dekanats

Die Dekanin/der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin/zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.

Die Prodekane werden im Anschluss an die Wahl der Dekanin/des Dekans auf deren/dessen Vorschlag gewählt. Die Dekanin/der Dekan kann nur Mitglieder der Fakultät

vorschlagen, die sich mit einer Kandidatur einverstanden erklärt haben. Die Regelungen zur erforderlichen Mehrheit gelten entsprechend.

(5) Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 4 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

(1) Unter der Verantwortung der Fakultät oder mehrerer Fakultäten können nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden. Fakultätsübergreifende Einrichtungen dienen insbesondere zur Bündelung von Forschungsaktivitäten und zur Anbindung fachübergreifender Studienangebote. Die Errichtung soll in diesen Fällen auf Zeit erfolgen. Bei der Anbindung fachübergreifender Studienangebote wird festgelegt, welche Fakultät federführend verantwortlich ist.

(2) Die Fakultät ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Ausstattung und der zugewiesenen Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so mit Personalstellen, Räumen und sächlichen Mitteln auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen erfüllen können. Bei fakultätsübergreifenden Einrichtungen werden die Beiträge der beteiligten Fakultäten bei der Errichtung der Einrichtung festgelegt. Die beteiligten Fakultäten stimmen ihre Entwicklungsplanungen in angemessener Weise auf die Aktivitäten in den fakultätsübergreifenden Einrichtungen ab.

(3) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Einrichtung tätig sind. Bei der Feststellung, welche/r Hochschullehrerin/Hochschullehrer an der wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind, legen die jeweiligen Dekaninnen/Dekane im Benehmen mit den Fakultätsräten fest, in welchem Umfang die Leistungen dieser Professorinnen/ Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten in Forschung und Lehre im Rahmen des hochschulinternen Verteilungsschlüssels der Einrichtung zugute kommen. Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten können Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Einrichtungen sein.

2. Akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie Mitglieder der Fakultät gemäß § 2 sind und die von ihnen besetzte Stelle der wissenschaftlichen Einrichtung von der Dekanin/dem Dekan zugeordnet worden ist.
3. Studierende, wenn sie als studentische Hilfskraft an der wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigt sind oder wenn sie von einer/einem an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorin/Professor eine Examensarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Einrichtung erhalten haben. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann aus fachlichen Gründen vergleichbare Qualifikationsmerkmale als Entscheidungsgrundlage für die Leiterin/den Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung festlegen.
- (4) Studierende haben Wahlrecht innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung, wenn sie gemäß § 7 Abs. 2 der Wahlordnung der TU Dortmund Wahlrecht in der Fakultät ausüben und Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung sind.
- (5) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG an. Dem Vorstand können zusätzlich nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung so viele gewählte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG angehören, dass die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stimme mehr haben, als die Mitglieder aus den sonstigen Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG zusammengenommen. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren zur geschäftsführenden Leiterin/zum geschäftsführenden Leiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Sofern der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer angehört, ist diese/dieser die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter. Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/er ist vom Fakultätsrat vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die die wissenschaftliche Einrichtung unmittelbar betreffen, anzuhören.
- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung offen.

§ 5 Betriebseinheiten der Fakultät

Die Fakultät kann nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans Betriebseinheiten errichten (§ 29 Abs. 2 HG). Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fakultätsrat, bei gemeinsamen Betriebseinheiten die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten. Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit von der Dekanin/dem Dekan oder den Dekaninnen/Dekanen zugewiesen sind, verantwortlich. Sie/er ist der Dekanin/dem Dekan oder den Dekaninnen/Dekanen auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte der Fakultät

(1) Der Fakultätsrat kann beratende Kommissionen und beschließende Ausschüsse bilden und Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen. Für die Entscheidungen, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden (§ 28 Abs. 6 HG).

(2) Die Amtszeiten von Beauftragten und Mitgliedern von Kommissionen und Ausschüssen mit längerfristigen Aufgaben betragen zwei Jahre und enden jeweils am 31. Mai. Sind die Beauftragten oder Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, so beträgt ihre Amtszeit ein Jahr. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates.

(3) Die gruppenmäßige Zusammensetzung richtet sich nach den Aufgaben der Kommission oder des Ausschusses. In Kommissionen und Ausschüssen für Angelegenheiten, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, sind die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden durch mindestens ein Mitglied vertreten. Der Fakultätsrat kann eine weitere Mitarbeiterin/einen weiteren Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 HG) in die Kommission oder den Ausschuss entsenden, sofern die Kommission oder der Ausschuss über Satz 2 hinaus weitere Aufgaben wahrnimmt. In Kommissionen und Ausschüssen, die Aufgaben nach Satz 2 wahrnehmen, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG zusammen. In Kommissionen und Ausschüssen für Angelegenheiten, die ausschließlich die Lehre unmittelbar betreffen, sind die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden durch mindestens ein Mitglied vertreten; die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hat mindestens so viele Stimmen wie die Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Gruppen zusammen, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen andere Stimmverteilungen vorsehen. Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden nach Gruppen getrennt gewählt; die Mitglieder beschließender Ausschüsse aus der Mitte des Fakultätsrats.

(4) Die/der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses ist in der Regel Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Der Fakultätsrat wählt die Beauftragten und die Vorsitzenden in integrierter Wahl. Der Fakultätsrat kann einvernehmlich beschließen, dass abweichend von Satz 1 die/der Vorsitzende eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist.

(5) Kommissionen und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Aus wichtigem Grund (§ 15 Abs. 5 Grundordnung) können Mitglieder von Kommissionen oder Ausschüssen und Beauftragte von ihrem Amt zurücktreten; der Rücktritt ist gegenüber der Dekanin/dem Dekan zu erklären. Sie sind im Fall ihres Rücktritts ebenso wie nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen.

(7) Die Fakultät richtet für ständige Aufgaben folgende Kommissionen und Ausschüsse ein:

1. Kommission für Lehre und Studium (LuSt, 4 Mitglieder):

Mitglieder sind 2 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 1 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden. Vorsitzender ist in der Regel die/der zuständige Prodekanin/Prodekan. Der Kommission für Lehre und Studium obliegt u.a. die Erarbeitung von Entwürfen zu Prüfungsordnungen.

2. Kommission für Haushalt und Struktur (HuSt, 6 Mitglieder):

Mitglieder sind 3 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 1 Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und weiteren Mitarbeitern und 1 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden. Vorsitzender ist in der Regel die/der zuständige Prodekanin/Prodekan.

3. Satzungskommission (3 Mitglieder):

Mitglieder sind 1 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 1 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden. Die/der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 7 Berufungs- und Habilitationskommissionen

Die Zusammensetzung der Berufungs- und Habilitationskommissionen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der Grundordnung der TU Dortmund und der Fachbereichsrahmenordnung der TU Dortmund in der jeweils geltenden Fassung sowie der Berufsordnungs- und der Habilitationsordnungs der TU.

§ 8 Zusammensetzung des Fakultätsrates, Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Die gruppenmäßige Zusammensetzung des Fakultätsrats richtet sich nach § 11 Abs. 7 der Grundordnung. Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:

- sechs Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
- ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Gemäß § 11 Abs. 8 der Grundordnung, beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates zwei Jahre, für Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrates.

(3) Bei der Beratung des Fakultätsrats über Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen/Professoren sind alle Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei Entscheidungen aus den Bereichen Forschung und Lehre grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Entscheidet die Dekanin/der Dekan gemäß § 11 Abs. 3 HG, dass ein Mitglied des Fakultätsrats aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Entscheidungen aus den Bereichen Forschung oder Lehre stimmberechtigt mitwirkt, so ist dies unverzüglich gegenüber dem Fakultätsrat zu begründen. Die Begründung ist im Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Die Geschäftsordnung

Bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung wendet die Fakultät die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechend an, soweit diese Ordnung und die Fachbereichsrahmenordnung nichts anderes bestimmen. Für das Verfahren des Fakultätsrats gelten nachfolgende spezielle Bestimmungen:

1. Sitzungen des Fakultätsrats sind für die Mitglieder der Fakultät grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalan-

gelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

2. Mitglieder, die oder deren Angehörige aufgrund der Beratungen oder durch die Beschlussfassung des Fakultätsrats oder eines anderen Gremiums einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

3. Die Beschlussfassung über:

- a) Studien- und Prüfungsordnungen,
- b) Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten der Fakultät oder mehrerer Fakultäten,
- c) Ordnungen der Fakultät sowie die Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen

bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen (AM) der TU Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 13.07.2011 und der Zustimmung des Rektorats vom 17.08.2011

Dortmund, den 29. August 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der
Technischen Universität Dortmund vom 29. August 2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Betreuung
- § 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Strukturiertes Promotionsprogramm
- § 10 Dissertation
- § 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Begutachtung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Ergebnis der Prüfungen
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule
- § 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 22 Aberkennung des Doktorgrades
- § 23 Rechtsbehelf
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Inkrafttreten
- Anhang A: Titelblatt der Dissertation (Dr. rer. nat.)
- Anhang B: Titelblatt der Dissertation (Dr.-Ing.)
- Anhang C: Promotionsurkunde Dr. rer. nat.
- Anhang D: Promotionsurkunde Dr.-Ing.

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in dem Fach Informatik den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktor-Ingenieurin bzw. eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät für Informatik zuständig.
- (3) Der Grad Dr. rer. nat. wird in der Regel verliehen für eine wissenschaftliche Arbeit, die wesentlich mathematisch-strukturwissenschaftliche Aspekte der Informatik behandelt, der Grad Dr.-Ing. für eine wissenschaftliche Arbeit, die wesentlich ingenieurwissenschaftliche Aspekte der Informatik behandelt.
- (4) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät für Informatik den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c. oder Dr.-Ing. e. h.) vergeben (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung sowie das erfolgreiche Absolvieren eines strukturierten Promotionsprogramms festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG, einer Doktorandin/einem Doktoranden aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG, das nicht Doktorand oder Doktorandin ist. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die/der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören und wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Für jede Gruppe wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
 - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 12,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,
 - Festlegung von Fristen und Terminen,

- Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
 - Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Stimmrecht.

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
- a) einen einschlägigen Masterabschluss mit 300 Credits sowie einer Note von „gut“ oder besser oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern sowie einer Note von „gut“ oder besser, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird, oder
 - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Masterstudium mit weniger als 300 Credits sowie einer Note von „gut“ oder besser und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien, oder
 - d) ein einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern sowie einer Note von „gut“ oder besser und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien nachweist.
- Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis lit. d) geforderte Mindestnote erreicht haben.
- (2) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist ein Studium in Informatik. Als einschlägig angesehen wird auch ein Studium, das einen Anteil von 60 Credits auf Master-Niveau in dem Fachgebiet Informatik aufweist. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen/Bewerber zulassen.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und lit. d) (und ggf. Abs. 2) nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 60 Credits absolvieren. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festgelegt. Kandidatinnen/Kandidaten mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen zusätz-

lich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.

- (4) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
- Angabe des angestrebten Doktorgrades,
 - das Arbeitsthema der Dissertation,
 - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät,
 - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers hervorgeht.

Der Immatrikulationsnachweis muss dem Promotionsausschuss innerhalb von 3 Wochen nach der Zulassung vorgelegt werden.

- (2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:
- ob die Bewerberin/der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
 - ob sie/er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
 - ob die Bewerberin/der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
 - ob sie/er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.
- Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mit.
- (2) Nach Annahme des Zulassungsantrags ist die Antragstellerin Doktorandin oder der Antragsteller Doktorand der Fakultät für Informatik.
- (3) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,

- wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
- wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
- wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.

Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

§ 7 Betreuung

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Die/der weitere Betreuerin/Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehören. Für sie/ihn gelten die in Satz 1 genannten Qualifikationsmerkmale.
- (2) Aufgabe der Betreuerin/des Betreuers ist es,
- gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Doktorandin/dem Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 - die Doktorandin/den Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
 - von der Doktorandin/dem Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihrer/seiner Betreuerin oder ihren/seinen Betreuer einmal jährlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens zwei Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus nach Ablauf von drei Jahren die Doktorandin/den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer/seiner Dissertation vorzulegen, oder der Doktorandin/dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

Während des Promotionsverfahrens nimmt die Doktorandin/der Doktorand an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Die Inhalte und der Umfang des strukturierten Promotionsprogramms werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik festgelegt. Über die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm wird vom Promotionsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf dem Wissenschaftsgebiet der Informatik vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Die Schrift kann in Teilen veröffentlicht sein oder aus mehreren Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen bestehen. Im Falle des Satzes 2 muss die Einordnung der Publikationen in den Gesamtkontext der Dissertation besonders dargestellt werden.
- (2) Soweit die Doktorandin/der Doktorand in der Dissertation wissenschaftliche Ergebnisse verwendet, die zuvor in Kooperation mit anderen Personen erzielt wurden, muss sie/er in einem gesonderten Abschnitt der Dissertation ihren/seinen Eigenanteil an diesen Ergebnissen beschreiben.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer.
- (4) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuss einzureichen. Das Titelblatt ist je nach angestrebtem Doktorgrad gemäß der Vorgabe im Anhang A bzw. B zu gestalten.

§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
 - die Dissertation in der Regel in fünf (= regelmäßige Größe der Prüfungskommission + 1) gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger,
 - eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten,
 - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist,
 - der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm und

- ein aktueller Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Antragstellers oder der Antragstellerin hervorgeht einschließlich eines aktuellen Schriftenverzeichnisses.
- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,
- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
 - nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.
- In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören. Die/der andere Gutachterin/Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht sein. Die Bewertung der Promotionsleistungen (Dissertation und mündliche Prüfung) soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein (§ 67 Abs. 3 S. 3 HG).

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder zu den habilitierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gehören. Der/die Vorsitzende darf weder Gutachter noch Betreuer sein. Die Betreuerin/der Betreuer soll Mitglied der Prüfungskommission sein. Der Prüfungskommission können externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Fakultät angehören.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
- Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
 - Benotung der Dissertation,
 - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
 - Feststellung des Gesamtergebnisses,

- Festlegung des zu verleihenden Doktorgrades (Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat.),
 - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachterinnen/Gutachter.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt alle Entscheidungen der Prüfungskommission unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Beantragen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
- „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude),
 - „sehr gut“ (magna cum laude),
 - „gut“ (cum laude),
 - „bestanden/genügend“ (rite).
- Die Note „ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von sieben Arbeitstagen der Universität im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (4) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie vor der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten benotet. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüfungskommission legt zudem unter Berücksichtigung des von der Doktorandin/dem Doktoranden angestrebten Grades den zu verleihenden akademische Grad (Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat.) nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 fest. Die Prüfungskommission kann Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation beschließen. § 13 Abs. 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (5) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.

- (6) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie/er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (7) Sind sich die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Das dritte Gutachten gibt den Ausschlag. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (8) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachterinnen/Gutachter über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (9) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin/den Doktorand über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben. Die Entscheidungen der Prüfungskommission nach Abs. 4 werden der Doktorandin/dem Doktoranden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt (§ 16 Abs. 4).

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. Die Doktorandin/der Doktorand und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form eines Kolloquiums statt. Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand auf Grund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr/ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres/seines Fachgebietes zu stellen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt 90 Minuten und beginnt mit einem Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation, der 30 Minuten nicht überschreiten soll.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (5) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie wird von der/dem Vorsitzenden der

Prüfungskommission geleitet. Prüfungs- und frageberechtigt sind nur Mitglieder der Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (6) Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich.
- (7) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 16 Ergebnis der Prüfungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
 - die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist,
 - die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
 - die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Anschließend teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung ihrer/seiner Leistungen, den ihm zu verleihenden Doktorgrad sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Doktorandin/der Doktorand einmal – innerhalb eines Jahres – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren für die Archivierung – drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät für Informatik unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
 - die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck, oder
 - den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
 - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
 - die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und von der Rektorin/vom Rektor zu unterzeichnen. Sie ist je nach verliehenem Doktorgrad gemäß der Vorgabe im Anhang C bzw. D zu gestalten.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland verliehen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo die Doktorandin/der Doktorand dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr.-Ing. e.h.) darf nur für hervorragende/außerordentliche Leistungen im Bereich der Informatik verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

§ 25 Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.
- (2) Für alle übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller, Doktorandinnen und Doktoranden gilt die bisherige Promotionsordnung.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung können Doktorandinnen und Doktoranden gemäß bisheriger Promotionsordnung, deren Verfahren noch nicht eröffnet ist, auf Antrag zu dieser Promotionsordnung wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung werden alle Zulassungen zur Promotion gemäß der bisherigen Promotionsordnung widerrufen. Zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnete Verfahren bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die von dieser Übergangsregelung betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden sind über den Inhalt der Übergangsregelung zu unterrichten. Der Widerruf der Zulassung nach Absatz 4 Satz 1 stellt keinen Ablehnungsgrund für einen Antrag auf Zulassung zur Promotion nach dieser Promotionsordnung dar.

§ 26 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 26.11.2003 außer Kraft. § 25 bleibt unberührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund vom 06.07.2011.

Dortmund, den 29. August 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang A: Titelblatt der Dissertation (Dr. rer. nat.)

<p style="text-align: center;"><i>TITEL DER DISSERTATION</i></p> <p style="text-align: center;">Dissertation</p> <p style="text-align: center;">zur Erlangung des Grades eines</p> <p style="text-align: center;">Doktors der Naturwissenschaften</p> <p style="text-align: center;">der Technischen Universität Dortmund an der Fakultät für Informatik</p> <p style="text-align: center;">von</p> <p style="text-align: center;"><i>NAME</i></p> <p style="text-align: center;">Dortmund</p> <p style="text-align: center;"><i>JAHR</i></p>

Rückseite, unten:

Tag der mündlichen Prüfung: *Datum*

Dekan/Dekanin: *Name*

Gutachter/Gutachterinnen: *Namen*

Anhang B: Titelblatt der Dissertation (Dr.-Ing.)

<p style="text-align: center;"><i>TITEL DER DISSERTATION</i></p> <p style="text-align: center;">Dissertation</p> <p style="text-align: center;">zur Erlangung des Grades eines</p> <p style="text-align: center;">Doktors der Ingenieurwissenschaften</p> <p style="text-align: center;">der Technischen Universität Dortmund an der Fakultät für Informatik</p> <p style="text-align: center;">von</p> <p style="text-align: center;"><i>NAME</i></p> <p style="text-align: center;">Dortmund</p> <p style="text-align: center;"><i>JAHR</i></p>
--

Rückseite, unten:

Tag der mündlichen Prüfung: *Datum*

Dekan/Dekanin: *Name*

Gutachter/Gutachterinnen: *Namen*

Anhang C: Promotionsurkunde Dr. rer. nat.

Die

Technische Universität Dortmund

verleiht den Grad

**Doktor der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)**

an Herrn

Max Mustermann

geboren am xx. Monat 19xx in Ort

nachdem er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren an der
Fakultät für Informatik durch seine Dissertation

Titel

sowie durch die mündliche Prüfung seine wissenschaftliche
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

Note

erhalten hat.

Dortmund, den XX. Monat 20XX

Anhang D: Promotionsurkunde Dr.-Ing.

Die

Technische Universität Dortmund

verleiht den Grad

**Doktor der Ingenieurwissenschaften
(Dr.-Ing.)**

an Herrn

Max Mustermann

geboren am xx. Monat 19xx in Ort

nachdem er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren an der
Fakultät für Informatik durch seine Dissertation

Titel

sowie durch die mündliche Prüfung seine wissenschaftliche
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

Note

erhalten hat.

Dortmund, den XX. Monat 20XX

**Promotionsordnung der Technischen Universität Dortmund
für die Fakultät Kulturwissenschaften vom 29. August 2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht**
- § 2 Zweck der Promotion**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion**
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 7 Betreuung**
- § 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 9 Strukturiertes Promotionsprogramm**
- § 10 Dissertation**
- § 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation**
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter**
- § 13 Prüfungskommission**
- § 14 Begutachtung der Dissertation**
- § 15 Mündliche Prüfungen**
- § 16 Ergebnis der Prüfungen**
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung**
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 19 Abschluss des Promotionsverfahrens**
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule**
- § 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**
- § 22 Aberkennung des Doktorgrades**
- § 23 Rechtsbehelf**
- § 24 Ehrenpromotion**
- § 25 Übergangsbestimmungen**
- § 26 Inkrafttreten**

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in den Fächern Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte und Journalistik den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder eines Philosophiae Doctor (Ph.D.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Kulturwissenschaften zuständig.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Kulturwissenschaften den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. phil. h. c./e. h.) verleihen (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie eines erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms nach Vorgabe der Fakultät festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und einer Doktorandin/einem Doktoranden aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG. Die/der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Für jede Gruppe wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
 - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Betreuerinnen und Betreuer gem. § 7 sowie Gutachterinnen und Gutachter gem. § 12,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,
 - Festlegung von Fristen und Terminen,
 - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
 - Entscheidung über Widersprüche,
 - Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad.

- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Stimmrecht. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der Disputation.

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 - a) einen einschlägigen Masterabschluss mit 300 Credits (und einer Note von mindestens „befriedigend“), oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird (und einer Note von mindestens „befriedigend“), oder
 - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Master mit weniger als 300 Credits (und der Note von mindestens „gut“ (2,3)) und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien, oder
 - d) ein einschlägiges Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern (mit der Note von mindestens „gut“ (2,3)) und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien nachweist.
- (2) Einschlägig im Sinne des Abs. 1 ist ein Studium in den Fächern Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Geschichte und Journalistik. Als einschlägig angesehen werden kann auch ein abgeschlossenes Studium in den Fächern Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Computerlinguistik oder Semiotik. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen/Bewerber zulassen. Im Fall der Sätze 2 und 3 entscheidet der Promotionsausschuss nach Einholung einer Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und lit. d) (und ggf. Abs. 2) nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens zwei Semestern absolvieren. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festge-

legt. Kandidatinnen/Kandidaten mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.

- (4) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit eines fachlich entsprechenden Abschlusses festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.
- (5) Sofern die Erstellung der Dissertation die Beherrschung von Fremdsprachen erfordert, muss die Bewerberin/der Bewerber ausreichende Kenntnisse dieser Fremdsprachen nachweisen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
- Angabe des Promotionsfaches und des angestrebten Doktorgrades,
 - das Thema der Dissertation,
 - Erläuterung (Exposé) des Themas,
 - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät,
 - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 - ggf. Sprachnachweise gem. § 3 Abs. 5,
 - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers hervorgeht und
 - ggf. die Angabe, dass die Dissertation als Bestandteil einer Gemeinschaftsarbeit vorgelegt werden soll.

Der Immatrikulationsnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:
- ob die Bewerberin/der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
 - ob sie/er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
 - ob die Bewerberin/der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
 - ob sie/er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.
- Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber

Auflagen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mit.

- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,
- wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
 - wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
 - wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.
- Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

§ 7 Betreuung

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät, die/der/das für das Dissertationsthema fachlich kompetent ist, zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Die/der weitere Betreuerin/Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehören. Für sie/ihn gelten die in Satz 1 genannten Qualifikationsmerkmale.
- (2) Aufgabe der Betreuerin/des Betreuers ist es,
- gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und ein strukturiertes Promotionsprogramm abzustimmen,
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Doktorandin/dem Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 - die Doktorandin/den Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
 - von der Doktorandin/dem Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihrer/seiner Betreuerin oder ihren/seinen Betreuer einmal jährlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens zwei Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus nach Ablauf von zwei Jah-

ren die Doktorandin/den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer/seiner Dissertation vorzulegen, oder der Doktorandin/dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

Während des Promotionsverfahrens nimmt die Doktorandin/der Doktorand an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Die Inhalte und der Umfang werden im Rahmen der von der Fakultät angebotenen strukturierten Promotionsprogramme von der Betreuerin/vom Betreuer in Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden festgelegt.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf den Wissenschaftsgebieten der promovierenden Fakultät vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer.
- (2) Die Dissertation kann als Bestandteil einer Gemeinschaftsarbeit vorgelegt werden. Der Anteil der Doktorandin/des Doktoranden muss als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Er muss nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer selbständig erarbeiteten Dissertation entsprechen.

§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
 - die Dissertation in drei gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger,
 - eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten (auch in deutscher Sprache, soweit die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst wird),
 - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist und
 - der von den Fakultäten geforderte Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des von ihnen festgelegten strukturierten Promotionsprogramms.
- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,
 - solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
 - spätestens aber vor Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören. Die /der andere Gutachterin/Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht sein.

Das Promotionsverfahren soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. Den Vorsitz hat in der Regel die Dekanin/der Dekan oder eine/ein Prodekanin/Prodekan (soweit sie/er der Gruppe der Hochschullehrer angehört), der die Dekanin/den Dekan vertritt, inne. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder zu den habilitierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gehören. Die Gutachter/innen sollen Mitglied der Prüfungskommission sein. Der Prüfungskommission können externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
 - Benotung der Dissertation,
 - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
 - Feststellung des Gesamtergebnisses,
 - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachterinnen/Gutachter.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimment-

haltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von zwölf Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Beantragen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
 - „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude),
 - „sehr gut“ (magna cum laude),
 - „gut“ (cum laude),
 - „bestanden/genügend“ (rite).Die Note „mit Auszeichnung“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von vier Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (4) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (5) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Frist von maximal sechs Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie/ er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Sind sich die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Das dritte Gutachten gibt den Ausschlag. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachterinnen/Gutachter über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem

Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.

- (8) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin/den Doktorand über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form einer Disputation statt. Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr/ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres/seines Fachgebietes zu stellen. Die Disputation erstreckt sich daher auch auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation. Dazu hat die Doktorandin/der Doktorand mindestens zwei, maximal drei nicht in der Dissertation enthaltene Thesen aus mindestens zwei fachlich hinlänglich voneinander entfernten Gebieten des Faches der Dissertation vorzuschlagen. Eine These kann aus dem Gebiet der Dissertation stammen. Die Thesenvorschläge müssen spätestens zum Ende der Auslagefrist nach § 14 Abs. 3 von der Doktorandin/dem Doktoranden dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich angezeigt werden. Die Prüfungskommission kann Thesen, die die Vorgaben dieses Absatzes nicht erfüllen, zurückweisen und, sofern damit die Mindestzahl unterschritten wird, zusätzliche Thesen anfordern, die von der Doktorandin/dem Doktoranden innerhalb einer von der Prüfungskommission gesetzten angemessenen Frist beizubringen sind. Wenn die Doktorandin/der Doktorand die Frist des Satzes 6 oder des Satzes 7 versäumt oder auch die zusätzlichen Thesenvorschläge nach Satz 7 nicht den Vorgaben dieses Absatzes entsprechen, legt die Prüfungskommission die noch zur Erreichung der Mindestzahl erforderlichen Thesen fest und teilt diese der Doktorandin/dem Doktoranden rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung mit.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt 120 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (5) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Prüfungs- und frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Die Doktorandin/der Doktorand kann sich in schriftlicher Form gegen eine öffentliche Prüfung aussprechen. In diesem Fall findet die Prüfung nicht öffentlich statt.

- (7) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie/ er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 16 Ergebnis der Prüfungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
- die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist,
 - die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
 - die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Anschließend teilt die/die Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung ihrer/ seiner Leistungen sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Doktorandin/der Doktorand einmal – innerhalb eines Jahres – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/ dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin/ der Doktorand verpflichtet, ihre/ seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Bei Auflagen durch die Prüfungskommission gem. § 16 Abs. 4 ist das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor-

zulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.

- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser - neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren für die Archivierung - drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Holz - und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät Kulturwissenschaften unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen
- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
 - die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck, oder
 - den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
 - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
 - die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Ist die Dissertation aus einer Gemeinschaftsarbeit hervorgegangen, so muss dieses aus der Urkunde ersichtlich sein. Hat die Doktorandin/der Doktorand an einem besonderen strukturierten Promotionsprogramm teilgenommen, so kann dies auf der Promotionsurkunde vermerkt werden. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/dem Dekan und von der Rektorin/dem Rektor und im Fall des Satzes 3 zusätzlich von der/dem für die Durchführung des Programms verantwortlichen Hochschullehrerin/Hochschullehrer zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland verliehen werden.

- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo die Doktorandin/der Doktorand dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. phil. h. c./e. h.) darf nur für außerordentliche kulturwissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerberinnen/Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen. Für alle übrigen Bewerberinnen/Bewerber gilt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 21.01.1997 (GABI. NRW. S. 219) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 21.01.1997 (GABI. NRW. S. 219) außer Kraft. § 25 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 13.07.2011.

Dortmund, den 29. August 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather